



Versorgungswerk
der Mitglieder des Landtags
Nordrhein Westfalen

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks für die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen hat am 19.09.2007 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das "Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen" ist nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. 2005, Seiten 252, 951 und GV.NRW.2007 Seite 140) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft, sowie für die Ermittlung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

3.

a. § 5 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

(7) An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen mit beratender Funktion die Mitglieder des Vorstandes und der versicherungsmathematische Sachverständige teil.

b. § 5 Absatz 9 Satz 3 wird neu gefasst:

(9) Die neu gewählte Vertreterversammlung soll zu ihrer ersten Sitzung vom bisherigen Vorsitzenden einberufen werden. Die erste Sitzung einer neu gewählten Vertreterversammlung wird vom bisherigen Vorsitzenden bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden oder eines neuen Stellvertreters geleitet.

c. Die bisherigen Absätze 9 bis 13 des § 5 werden zu den Absätzen 10 bis 14:

(10) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit § 10 AbgG NRW oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.

(12) Die Vertreterversammlung bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neu gewählten Vertreterversammlung im Amt.

(13) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ein Ehrenamt aus. Soweit sie nicht mehr Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sind, erhalten sie eine Fahrtkostenerstattung.

(14) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

4. § 6 Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

5. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen sowie insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für die Überschussbeteiligung (erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung) und die Deckung eines Bilanzverlustes,

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens vier dem Versorgungswerk angehören müssen. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Vertreterversammlung bestellt. Die Vertreterversammlung bestellt außerdem einen Stellvertreter des Geschäftsführers, der diesen auch in seiner Funktion als Vorstandsmitglied vertritt. Im Fall der Abwesenheitsvertretung besitzt der stellvertretende Geschäftsführer ein Stimmrecht im Vorstand. Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die übrigen vier Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

6. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(2) Auf Antrag kann die Beitragszahlung gemäß § 29 i. V. m. § 28 fortgesetzt werden.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie im Fall der Erstattung der Beiträge zum Versorgungswerk nach § 31.

(2) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet abweichend von § 10 Satz 2 außerdem, wenn ein Mitglied des Landtags den Antrag nach § 40 Absatz 1 stellt und bis zum Ende der 14. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet. Bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag ab Beginn der 15. Wahlperiode oder später beginnt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erneut.

8.**a. § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:**

(1) Wer eine Leistung beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des Versorgungswerks der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

b. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Leistung darf wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

9. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine lebenslange Altersrente beim Ausscheiden aus dem Landtag mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß § 28 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden.

10. § 17 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß § 28 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden.

11. § 26 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Höhe der monatlichen Altersrente werden etwaige Rentensteigerungen nach § 11 Abs. 2, 29 Abs. 1 sowie § 40 Abs. 4 berücksichtigt.

12. § 28 wird wie folgt gefasst:

Der monatliche Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk beträgt für jedes Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen 15,79 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 AbgG NRW. Der Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk wird auf volle Euro abgerundet.

13. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Die Höhe der freiwilligen Beiträge beträgt mindestens 10 Prozent des Pflichtbeitrages nach § 28. Der Gesamtbeitrag aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen darf 150 % des Pflichtbeitrags nach § 28 nicht überschreiten. Sofern der Jahresgesamtbeitrag eines Mitgliedes der Befreiung des Versorgungswerkes von der Körperschaftsteuerpflicht entgegenstehen würde, ist der freiwillige Beitrag so zu vermindern, dass keine Körperschaftssteuerpflicht entsteht. Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt. Die hiernach gezahlten Beiträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Anlage Leistungstabelle Nummer 1.

14. § 30 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden, soweit nicht eine erneute Mitgliedschaft im Landtag begründet wird. .

15.**a. § 31 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Mitglieder des Versorgungswerks, die die Wartezeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) nicht erfüllt haben, können auf Antrag die Erstattung der entrichteten Beiträge verlangen.

b. § 31 Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(4) Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung gemäß Absatz 1 geht auf die Hinterbliebenen über, wenn

1. das Mitglied des Versorgungswerks vor Ablauf der Wartezeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) verstirbt

16. § 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

17. § 33 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

18.

a. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht zum Versorgungswerk befreit, wer bis zum Ende der 14. Wahlperiode eine Mitgliedschaft im Landtag von mehr als siebeneinhalb Jahren erreichen kann.

b) § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Landtag, beim Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen zu stellen und wirkt zurück auf den Beginn der Mitgliedschaft im Landtag ab der 14. Wahlperiode.

19. § 41 wird wie folgt gefasst:

Die Satzung zur Gründung des Versorgungswerks wurde vom Landtag der 14. Wahlperiode in seiner ersten Sitzung am 08.06.2005 beschlossen.

20. § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die erste Vertreterversammlung des Versorgungswerks kann auch zu einem anderen Zeitpunkt als dem in § 5 Absatz 1 vorgegebenen gewählt werden. Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung des Versorgungswerks für die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2005 zu wählen.

21. Es wird ein neuer § 45 eingefügt:

§ 45

Übergangsregelung

Die Änderungen von § 29 Absatz 1 Satz 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Alle übrigen Änderungen treten mit Genehmigung der Versicherungsaufsicht in Kraft. Die Änderungen von §§ 15 Absatz 1, 17 Absatz 2 treten frühestens mit den entsprechend geänderten Vorschriften im Abgeordnetengesetz NRW in Kraft.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 10. Oktober 2007, Az.: Vers. 35-00-1 U 27 III B 4, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet.

Düsseldorf, 17. Oktober 2007

Regina van Dinther

(Vorsitzende der Vertreterversammlung)